

## **Bootshausordnung** des Kanuklub Charlottenburg e. V.

Dem Verein stehen zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung das Bootshaus mit seinen Nebengebäuden und den Steganlagen sowie die Nutzfläche des Geländes zur Verfügung. Zur Werterhaltung, zur Pflege sowie zum ordnungsgemäßen Sportbetrieb haben alle Vereinsmitglieder beizutragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durch persönlichen Einsatz an der Pflege und Erhaltung sowie auch an der Werterhöhung des Vereinseigentums mitzuwirken. Hierzu ergeht die nachfolgende Bootshausordnung. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Ausschluss nach § 6 der Satzung führen. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder den Verlust privater Wertsachen und Gegenstände. Im Bootshaus und den Nebengebäuden ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

### **1. Bootshaus**

#### **1.1 Benutzung**

- 1.1.1 Das Recht zur freien Benutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes im Rahmen der dafür vorgesehenen Zweckbestimmung hat jedes Mitglied ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.  
Die Schlüssel/Transponder der Schließanlage sind nicht übertragbar.
- 1.1.2 Gelände, Gebäude sowie Steganlagen dürfen nur durch Benutzung der vorhandenen Türen und Tore betreten werden.
- 1.1.3 Wer das Haus, das Gelände oder die Steganlagen als Letzter verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Lichter gelöscht und Fenster, Türen sowie Tore verschlossen sind. Das gilt auch, wenn Mitglieder das Gelände zu Wander- oder Trainingsfahrten verlassen.
- 1.1.4 Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in Anwesenheit des Jugendwartes, des Sportwartes oder des zuständigen Übungsleiters gestattet.
- 1.1.5 Garderobenschränke sind geschlossen zu halten. In den Schränken dürfen Treib- und/oder Brennstoffe nicht aufbewahrt werden. Der Raum vor den Schränken ist freizuhalten. Garderobenhaken/Bänke sind ausschließlich für Tageskleidung vorgesehen.
- 1.1.6 Die Sanitäranlagen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Der Verein kann für die Benutzung der Duschen ein Entgelt erheben. Wird eine Gebühr nicht verlangt, ist jeder Benutzer verpflichtet, die Duschzeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Verschmutzungen der Sanitäranlagen sind zu vermeiden. Jeder Benutzer ist verpflichtet die Räume in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Duschräume sind nach Nutzung zu lüften.
- 1.1.7 Die Gemeinschaftsküche im Bootshaus steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie ist von den Benutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Der Gebrauch von privaten Gegenständen aus den zugeteilten Geschirrschränken ist nur mit

Zustimmung der Eigentümer gestattet. Der vorhandene Kühlschrank dient ausschließlich der kurzfristigen Lagerung von verderblichen Lebensmitteln. Der Geschirrspüler und Herd sowie das Vereinsgeschirr sind pfleglich zu behandeln und sofort nach Gebrauch entsprechend zu säubern.

Mit Gas- oder Flüssigkeitskochern ist das Kochen nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Die Geräte müssen den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

- 1.1.8 Die Lagerung von privaten Gegenständen ist nur an den vom Vorstand bestimmten Plätzen zulässig.

Fundsachen werden nicht länger als **einen** Monat aufbewahrt.

- 1.1.9 Im Bootshaus zu übernachten ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Sportliche und gesellige Veranstaltungen haben Vorrang, wobei gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt wird. Die Übernachtung ist im Übernachtungsbuch festzuhalten.

- 1.1.10 Der Jugendraum ist den Jugendlichen vorbehalten.

- 1.1.11 Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.

## 1.2 Pflege und Reinigung

- 1.2.1 Die Räumlichkeiten des Bootshauses werden von einer Reinigungsfirma bzw. einer Reinigungskraft gereinigt. Unabhängig davon ist jedes Mitglied verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden. Für den Fall der Reinigung durch die Mitglieder, ist jedes Mitglied zur Reinigung und Pflege verpflichtet. Eine Freistellung von dieser Pflicht ist nur durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss möglich. Die Aufforderung zur Reinigung und Pflege erfolgt durch Veröffentlichung des Einsatzplanes in den Vereinsmitteilungen oder durch Kurzinformationen oder durch Aushängen des Einsatzplanes am „Schwarzen Brett“ im Klubhaus.

- 1.2.2 Der Jugendraum und die Jugendgarderobe sind unter der Verantwortung des Jugendwartes von der Jugendgruppe zu warten und zu pflegen.

## 2. **Klubgelände**

- 2.1 Jedes Mitglied hat das **Recht** ordentliche und saubere Anlagen vorzufinden sowie zu benutzen. Jedes Mitglied hat die **Pflicht** die Anlagen pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

- 2.2 Auf dem Gelände ist untersagt:

- Spiele zu betreiben, die die Belange der Nachbarn verletzen
- Fahrräder und Krafträder zu fahren
- private Personenwagen und Krafträder ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abzustellen.

- 2.3 Fahrräder und Krafträder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

- 2.4 Hunde sind an der Leine zu führen; die entstehenden Verschmutzungen sind vom Halter sofort zu beseitigen.

- 2.5 Das Abstellen von Bootsmotoren ist sowohl im Sommer wie im Winter nur begrenzt möglich. Die Zustimmung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuholen. An dem zugewiesenen Lagerort sind die gesetzlichen Vorschriften vom Eigentümer einzuhalten.

- 2.6 Das Zelten auf den Rasenflächen ist nur für eine Übernachtung gestattet. Ausnahmen genehmigt der geschäftsführende Vorstand. In jedem Fall hat der Benutzer Sorge zu tragen, dass die Zeltstellfläche im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird.
- 2.7 Die Rasenflächen sind pfleglich zu behandeln.
- 2.8 Der Aufenthalt von Gästen ist in begrenztem Umfang zulässig. Die mehr als gelegentliche Anwesenheit von Nichtmitgliedern ist unerwünscht.
- 2.9 Winterlager für private Boote werden vom Vorstand zugewiesen. Abgestellte Boote sind ordnungsgemäß zu lagern und gegen Unfälle zu sichern. Für alle Sicherheitsmaßnahmen und erforderlichen Materialien hat jeder Eigner selbst zu sorgen. Für Schäden durch unsachgemäße Lagerung haftet der Eigner.
- 2.10 Das Trocknen von nasser Kleidung und sonstigen Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Gegenstände sind ordnungsgemäß aufzuhängen.
- 2.11 Die Nutzung des Grills ist nur unter Beachtung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen gestattet.

### **3. Kantine**

- 3.1 Die Kantine des Vereins dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie wird ehrenamtlich geführt und ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich.
- 3.2 Die Kantine hat keine festen Öffnungszeiten. Ein Anspruch auf Bedienung besteht nicht.
- 3.3 Gläser sind nach Benutzung der Kantine sauber wieder zurück zu geben und die Flaschen in die dafür vorgesehenen Kästen/Mülleimer zu stellen bzw. zu entsorgen.
- 3.4 Im Kantinen-/ Gemeinschaftsraum ist der Aufenthalt nur in angemessener Kleidung gestattet.
- 3.5 Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt in der Kantine nicht gestattet.

### **4. Sportbetrieb**

#### **4.1 Vereinsboote**

- 4.1.1 Da die im Vereinsbesitz befindlichen Boote einen erheblichen Wert darstellen, ist die Benutzung nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Sportwartes oder eines Vereinstrainers gestattet.
- 4.1.2 Unfälle oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Bei vorsätzlicher Beschädigung behält sich der Vorstand vor, den Verursacher schadensersatzpflichtig zu machen.
- 4.1.3 Bei der Benutzung von Vereinsbooten ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Boote und Zubehör sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen und auf den festgelegten Plätzen abzustellen.

#### **4.2 Sonstige Vereinsfahrzeuge**

- 4.2.1 Die vom Verein gestellten Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes oder des dazu Beauftragten benutzt werden.
- 4.2.2 Das Fahrtenbuch ist sorgfältig und immer zu führen. Für grob fahrlässiges Verhalten des Fahrzeugführers tritt der Verein nicht ein.

- 4.2.3 Die Fahrzeuge sind vom Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auf Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- 4.2.4 Die Kraftfahrzeuge sind nach Benutzung in sauberem Zustand und voll getankt an die festgelegten Einstellplätze zu stellen. Die Fahrzeugpapiere sind einem der in 4.2.1 aufgeführten Personen zu übergeben.
- 4.2.5 In den Fahrzeugen gilt ein generelles Rauchverbot.

#### 4.3 Privatboote

- 4.3.1 Die Lagerung der Falt- und Kunststoffboote sowie der Surfbretter ist nur auf den zugewiesenen Plätzen zulässig. Steuereinrichtungen sind auszuhängen. Zubehör ist im Boot oder in den eigenen Garderobenschränken aufzubewahren. Die Paddel sind in die vorhandenen Vorrichtungen einzuhängen.
- 4.3.2 Für Segel- und Motorboote stehen eigene Steganlagen zur Verfügung. Die Vergabe der Stegplätze erfolgt durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stegplatz.
- 4.3.3 Vor der Beschaffung von Segel- oder Motorbooten zur Unterbringung im Verein ist wegen der Verfügbarkeit von Stegplätzen in jedem Fall die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Voranmeldungen, die schriftlich beim Vorstand einzureichen sind, werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
- 4.3.4 Die Befestigung der Boote an der Steganlage hat nach den Grundsätzen ordentlicher Seemannschaft zu erfolgen, so dass Beschädigungen an der Steganlage und anderen Booten vermieden werden.
- 4.3.5 Segelsetzen und Einholen der Segel sollte im offenen Wasser erfolgen.
- 4.3.6 Das Auf- und Abslippen wird in Gemeinschaftsarbeit von den Bootseignern durchgeführt. Alle Eigner sind verpflichtet daran teilzunehmen. Die Termine werden jeweils vom Vorstand festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.3.7 Es wird erwartet, dass jedes Mitglied die erforderlichen Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Bootsführung besitzt, einer evtl. Registrierungspflicht nachkommt und Umweltverschmutzungen vermeidet.
- 4.3.8 Der Verein stellt den Steganliegern Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Strom- und Wasserentnahme ist auf das Notwendigste zu beschränken. Für die Nutzung kann der Verein ein Entgelt erheben. Für die dauerhafte Entnahme von Strom und Wasser werden entsprechende Regelungen vom Vorstand getroffen.

#### 4.4 Fitnessraum

- 4.4.1 Der Fitness- und Gymnastikraum dient dem Sportbetrieb der Mitglieder sowie Kursteilnehmern des Freizeit- und Breitensportprogramms.
- 4.4.2 Der Raum ist nicht für den geselligen Aufenthalt zu nutzen.
- 4.4.3 Die Trainingszeiten der einzelnen Sportgruppen sind im aktuellen Raumbelungsplan ersichtlich.
- 4.4.4 Sportgruppen ist die Nutzung nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiter/Trainers gestattet.
- 4.4.5 Der Raum darf nur mit sauberen Hallenschuhen und Sportbekleidung betreten werden.

- 4.4.6 Ein Körperhandtuch ist aus hygienischen Gründen beim Training an den Geräten zu benutzen.
- 4.4.7 Getränke, Speisen sowie Genussmittel dürfen nicht in den Fitness- und Gymnastikraum mitgebracht werden.
- 4.4.8 Kinder, Schüler und Jugendliche dürfen nur innerhalb ihrer Trainingsgruppen an den Geräten trainieren.
- 4.4.9 Besondere Geschehnisse, Unfälle, Beschädigungen, Verschmutzungen u. ä. sind unverzüglich dem zuständigen Fachwart oder verantwortlichen Trainer/Übungsleiter mitzuteilen.

#### 4.5 Sauna

- 4.5.1 Ein Körperhandtuch ist aus hygienischen Gründen in dem Saunabereich zu benutzen.
- 4.5.2 Getränke, Speisen sowie Genussmittel dürfen nicht in den Saunabereich mitgebracht werden.
- 4.5.3 Die Sauna ist entsprechend dem Aushang „Sauna- und Hygieneregeln“ zu benutzen.

### **5. Arbeitsdienst und Geräte**

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch persönliche Arbeit an der Werterhaltung und Instandhaltung der Vereinsanlage mitzuwirken.
- 5.2 Die Mitglieder werden zur Arbeit im notwendigen Maße herangezogen. Ein Versäumnis wird als Verstoß gegen die Gemeinschaftsaufgabe angesehen.
- 5.3 Der regelmäßige Arbeitseinsatz erfolgt im Frühjahr und im Herbst. Für besondere Instandhaltungsmaßnahmen kann durch den Vorstand gesondert eingeladen werden.
- 5.4 Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt anhand der Arbeitskarte. Die Ersatzmaßnahme bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- 5.5 Verluste und Beschädigungen an Werkzeugen, Geräten und Einrichtungen des Vereins sind unverzüglich dem Bootshauswart, einem Verantwortlichen für Haus/Steg/Gelände oder einem anderen Vorstandsmitglied mitzuteilen. Die Benutzung der ausgegebenen Geräte und Werkzeuge für private Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.6 Die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Ausführenden zu beachten und einzuhalten.

Die vorstehende Bootshausordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27.10.2007 beschlossen.

Der Vorstand